

Berlin, 3. April 2023

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

---

### **Richtlinienentwurf der EU-Kommission „VAT in the Digital Age“ (ViDA)**

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns im Rahmen der Initiative „Better Regulation“ über die Seite „Ihre Meinung zählt“ zum ViDA-Vorschlag mit den Einschätzungen der von uns vertretenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einzubringen. Das Rechtsetzungspaket umfasst materiell-rechtliche Änderungen der Umsatzbesteuerung. Zudem enthält es weitreichende prozessuale Umstellungen zur elektronischen Rechnungsstellung und Meldung von Umsätzen. Das Rechtsetzungspaket hat damit eine hohe Relevanz für die Wirtschaft.

Die Stellungnahme beruht u. a. auf Äußerungen von Unternehmen in Ausschüssen der DIHK sowie der IHKs, einer Vielzahl von Gesprächen mit Unternehmern, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einführung der Vorschriften des sog. MwSt-Digitalpakets in nationales Recht, der Beteiligung an der Studie „VAT in the Digital Age“ und der Abstimmung mit Unternehmen und IHKs zur entsprechenden Konsultation Anfang 2022. Zudem ist der Gesichtspunkt, die Mehrwertsteuer für die Unternehmen handhabbar zu machen, eingeflossen. Dieser ist im Massengeschäft der Mehrwertsteuer ein wesentlicher Aspekt für die Unternehmen, der entsprechend Niederschlag in den Wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK gefunden hat.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Das Mehrwertsteuersystem wird immer komplexer und für alle Beteiligten in der Anwendung immer aufwendiger. Daher unterstützt die DIHK das Bestreben der EU-Kommission, die Besteuerung durch den Einsatz digitaler Instrumente zu verbessern, die mehrwertsteuerlichen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel in der EU abzubauen und das Mehrwertsteuersystem für die Unternehmen besser und gleichzeitig widerstandsfähiger gegen Betrug zu machen.

Der Vorschlag, den One-Stop-Shop (OSS) auf das innergemeinschaftliche Verbringen eigener Warenbestände innerhalb der EU und der anschließenden Lieferung an Endkunden auszudeh-

nen, würde zeit- und kostenintensive Mehrfachregistrierungen vermeiden. Das würde insbesondere auch KMU entlasten. Dieser Teil des Gesetzgebungspakets sollte möglichst schnell abgeschlossen und umgesetzt werden.

Wir begrüßen zudem grundsätzlich das Bestreben, die Anforderungen an ein digitales Reporting innerhalb der EU zu harmonisieren. Die derzeitige Zersplitterung der Standards für die digitale Berichterstattung und die elektronische Rechnungsstellung in der EU stellen grenzüberschreitend tätige Unternehmen vor große Herausforderungen. Dabei sind die Belange, insbesondere auch der KMU, zu berücksichtigen, für die die erforderliche Umstellung im Verhältnis zum Umsatz eine enorme Belastung darstellen kann. Das gilt insbesondere, da der Richtlinienvorschlag auch den Rahmen für mögliche nationale digitale Regelungen setzt. Zudem soll ab 2028 die elektronische Rechnungsstellung zum Standard innerhalb der EU gemacht werden und würde mithin auch rein national tätige Unternehmen betreffen, sofern die Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich Ausnahmen gesetzlich regeln.

Wichtige Punkte im Zusammenhang mit der geplanten elektronischen Rechnungsstellung sowie dem elektronischen Meldesystem sind:

- Weitestgehende rechtliche Harmonisierung der Systeme innerhalb der EU
- Interoperabilität mit den unternehmensinternen IT-Systemen
- Begrenzung der obligatorischen Rechnungs- sowie Meldedaten, insbesondere sollte auf zusätzliche (verpflichtende) Rechnungsangaben und Meldedaten verzichtet werden
- Praxistaugliche Frist für die Ausstellung von Rechnungen und die Meldung von Umsätzen
- Beibehaltung von Sammelrechnungen
- Realistische Umsetzungsfristen
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Bereitstellung kostenloser Systeme
- Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Belastung der Unternehmen und dem Ziel der Betrugsbekämpfung

Die Umstellung der monatlichen Zusammenfassenden Meldung von aggregierten Daten auf die Übermittlung von Einzeltransaktionen verbunden mit der Einführung einer Eingangsmeldung verbessert die Datenlage der Mitgliedstaaten gegenüber dem Status quo erheblich. Um diese Änderungen weniger einschneidend als bisher geplant für die Unternehmen zu gestalten, sollte zunächst an den bisherigen Meldefristen festgehalten werden. Mit fortschreitender Digitalisierung bei den Unternehmen könnten die Frist für die elektronische Rechnungsstellung und die Meldungen schrittweise mit Augenmaß verkürzt werden, sofern dies für eine effektive Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug dringend erforderlich sein sollte.

## **B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Die deutsche Wirtschaft ist in Gänze von dem vorliegenden Richtlinienvorschlag betroffen: Da die Unternehmen die Umsatzsteuer für den Fiskus erheben und abführen, sind alle Änderungen in diesem Bereich von höchster Relevanz für sie. Die Einführung eines elektronischen Meldesystems auf Basis einer verpflichtenden e-Rechnungsstellung für grenzüberschreitende Sachverhalte hat unmittelbare Auswirkungen auf alle Unternehmen mit EU-Bezug. Zudem soll ab 2028 die elektronische Rechnungsstellung EU-weiter Standard sein und damit auch für rein nationale Sachverhalte.

## **C. Allgemeine Einführung zum Rechtsetzungspaket ViDA**

Die EU-Kommission hat am 8. Dezember 2022 den Richtlinienvorschlag „VAT in the Digital Age“ veröffentlicht. Das so genannte ViDA-Paket umfasst

- den Richtlinienvorschlag zur Änderung der MwSt-Systemrichtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die MwSt-Vorschriften für das digitale Zeitalter – MwStSystRL-E
- den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung über Administrative Zusammenarbeit VO (EU) 904/2010 – AdmZVO-E und
- den Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung zur MwStSystRL VO (EU) 282/2011 (MwStVO).

Mit dem Paket sollen im Wesentlichen drei Bereiche geregelt werden:

- Die Einführung eines digitalen Reportings von Einzeltransaktionen in Echtzeit auf Basis einer verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung für Unternehmen, die in der EU grenzüberschreitend tätig sind, bei gleichzeitiger stärkerer Harmonisierung des Rechtsrahmens für nationale Transaktionen („**Digitale Meldesysteme/E-Rechnung**“),
- die Besteuerung von Online-Plattformen, die die kurzzeitige Vermietung von Übernachtungsmöglichkeiten oder die Erbringung von Personenbeförderungsleistungen unterstützen („**Plattformwirtschaft**“) und
- die weitere Vermeidung mehrfacher MwSt-Registrierungen von Steuerpflichtigen in den Mitgliedstaaten („**einzigste MwSt-Registrierung**“).

Die geplanten Änderungen sollen in vier Stufen jeweils zum 1. Januar 2024, 2025, 2026 und 2028 in Kraft treten.

### ***Teil 1 – Digitale Meldesysteme/E-Rechnung***

Ein wichtiges Ziel der Mitgliedstaaten bei der Einführung digitaler Meldesysteme ist die Erhöhung der Betrugssicherheit des MwSt-Systems. Das ist aus Sicht der Unternehmen nachvollziehbar, weil Betrugsfälle immer auch den Wettbewerb zwischen den Unternehmen verzerren. Zudem müssen

daraus entstehende Ausfälle bei den Steuereinnahmen durch andere Steuereinnahmen kompensiert werden.

Allerdings sollten die erhofften Wirkungen noch einmal sorgfältig geprüft werden, denn nicht in allen Fällen wird auch das neue System Betrug verhindern können. Die administrativen Auswirkungen der Unternehmen – insbesondere der KMU – sollten in die Gesamtbewertung einbezogen werden. Dabei sollten bspw. auch die Kosten für neue Systeme, externe Beratungsleistungen und für sämtliche Umsetzungs- und Schulungsmaßnahmen berücksichtigt werden; das gilt auch für künftig erforderlichen laufenden Administrationsaufwand. Bestenfalls sollte eine Win-Win-Situation für die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und die Unternehmen gleichermaßen geschaffen werden. Weil die Mitgliedstaaten durch ein digitales Meldesystem besser in die Lage versetzt werden könnten, betrügerisches Verhalten zu identifizieren, wäre es beispielsweise im Gegenzug konsequent, das Risiko von Steuerausfällen, das derzeit eher von den Steuerpflichtigen getragen wird, wieder stärker auf die Mitgliedstaaten zu verlagern. Das könnte die Akzeptanz der Unternehmen für eine Einführung eines digitalen MwSt-Systems erhöhen.

Etwa die Hälfte der EU-Mitgliedstaaten haben bereits digitale Meldesysteme für nationale Umsätze eingeführt bzw. beabsichtigen dies in absehbarer Zeit zu tun. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind bereits jetzt mit unterschiedlichen Systemen und Anforderungen konfrontiert. Gerade für kleine Unternehmen kann dies schnell zu einem Hemmschuh für die Nutzung des Binnenmarktes werden.

Die Einführung digitaler Meldesysteme ist – je nach Ausgestaltung – mit mehr oder weniger gravierenden Eingriffen in die Rechnungserstellungs- und Abrechnungssysteme der Unternehmen verbunden. Bei der Konzeption entsprechender Systeme sollten die Belange der Unternehmen unbedingt beachtet werden, da erhebliche Auswirkungen auf die Daten- und Zahlungsprozesse der Unternehmen zu erwarten sind. Effizienzgewinne und Sicherheit zum Schutz der Daten der Unternehmen sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Das gilt sowohl für die Einführung rein nationaler Systeme als auch für das seitens der EU-Kommission angestrebte Meldesystem für grenzüberschreitende Umsätze.

Kleine Unternehmen, die sehr IT-affin sind, wie bspw. E-Commerce-Händler, beurteilen die Ansätze zur weiteren Digitalisierung grundsätzlich positiv. Für diese ist die digitale Meldung in Echtzeit aufgrund der Vielzahl an internationalen Umsätzen teilweise gut vorstellbar, sofern hierfür ein einheitliches Meldesystem zur Verfügung steht. Erfahrungsgemäß kann bei KMU jedoch nicht in jedem Fall von einem hohen Digitalisierungsgrad ausgegangen werden. Gerade solchen Unternehmen sollte ein in sich überzeugendes System ohne hohen Umsetzungsaufwand zur Verfügung gestellt werden. Eine e-Rechnungsstellung sollte so vereinheitlicht werden, dass die Systemkompatibilität mit übergreifenden Datenformaten sichergestellt werden kann.

## ***Teil 2 – Die mehrwertsteuerliche Behandlung der Plattformwirtschaft***

Die Ausweitung der Lieferkettenfiktion für Online-Marktplätze, bei der eine rein umsatzsteuerrechtliche Leistungskette zwischen dem Leistungsanbieter, dem Online-Marktplatz und dem Kunden fingiert wird, kann dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Der Anwendungsbereich des Artikel 28a MwStSystRL-E wirft jedoch Fragen zum Umfang des persönlichen Anwendungsbereichs auf und sollte überdacht werden.

## ***Teil 3 – Einzige MwSt-Registrierung in der EU***

Die DIHK unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission, Mehrfach-Registrierungen zu vermeiden. Diesem Teil des VIDA-Pakets sollte in den Diskussionen Vorrang eingeräumt werden. Der seit dem 1. Juli 2021 geltende One-Stop-Shop (OSS) ist ein großer Fortschritt bei der Vereinfachung der Einhaltung der MwSt-Vorschriften für grenzüberschreitende Sachverhalte im B2C-Bereich. Allerdings fallen weder das Verbringen von Einzelhandelsbeständen in andere EU-Länder zur Lagerung noch der Weiterverkauf dieser Bestände unter das OSS-System. Diese Unternehmen müssen sich also weiterhin in jedem EU-Land, in dem sie Waren lagern, für die Mehrwertsteuer registrieren lassen. Wie in der Folgenabschätzung der Kommission dargelegt, stellt die Ausweitung des OSS, wie sie im Vorschlag beschrieben wird, eine große Verbesserung dar. Diese Vereinfachung wird es den Unternehmen und insbesondere den KMU ermöglichen, die Vorteile des Binnenmarktes besser auszuschöpfen.

Von e-Commerce-Händlern wird eine grundsätzliche Umstellung auf ein „OSS-System“ sehr positiv gesehen, da es in der Praxis zahlreiche Nebenmeldungen und lokale Unterschiede der Mitgliedstaaten im Verfahrensrecht vermeide. Dies sollte mit einer zentralen Datenbank verknüpft werden, in der die Unternehmen im Zeitpunkt der Anfrage die jeweils geltenden Steuersätze rechtssicher abrufen können. Dies würde zahlreichen KMU helfen.

Einfachere MwSt-Pflichten führen zu einer besseren Einhaltung dieser Vorschriften und gleichen die Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmensgrößen an. Gleichzeitig sollte eine deutliche Vereinfachung des materiellen Rechts angestrebt werden.

Zudem unterstützen wir die Maßnahme, den IOSS für elektronische Schnittstellen, die als fiktiver Lieferer angesehen werden, verpflichtend zu machen. Dies kann dazu beitragen, fairere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Allerdings müssen dazu Schwachstellen des Systems ausgeräumt werden.

## **D. Detail zum Rechtsetzungspakt ViDA**

### ***Teil 1 – Digitale Meldesysteme/E-Rechnung***

#### **Artikel 218 MwStSystRL-E – Elektronische Rechnungsstellung als EU-weiter Standard**

Gem. Artikel 218 Satz 1 MwStSystRL-E sind Rechnungen ab dem 1. Januar 2028 in einem strukturierten elektronischen Format auszustellen. Die Mitgliedstaaten dürfen ausnahmsweise die Rechnungsstellung in Papierform oder anderen Formaten (damit sollten elektronische Rechnungen gemeint sein, die nicht aus strukturierten Datensätzen bestehen) erlauben; dies gilt nicht für die Leistungen, die den digitalen Berichtspflichten nach Artikel 262ff MwStSystRL-E unterliegen.

Diese generelle E-Rechnungsstellungspflicht wird insbesondere für KMU zu einer Hürde.

**Petition:** Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, einfache und kostenfreie Systeme zur Erstellung, Versand und Empfang elektronischer Rechnungen zur Verfügung zu stellen.

#### **Artikel 222 MwStSystRL-E – Frist für Rechnungsstellung**

Das vorgeschlagene neue Meldesystem basiert auf der Philosophie der Echtzeitinformation. Da die Berichterstattung auf der Ausstellung der Rechnung beruht, wird in Artikel 222 MwStSystRL-E eine Frist für innergemeinschaftliche Lieferungen und Sachverhalte mit Steuerschuldumkehr, die auch sonstige Leistungen umfassen, von spätestens zwei Tagen nach Eintritt des Steuertatbestands für die Ausstellung von Rechnungen festgelegt. Diese Frist ist zu kurz – und zieht erhebliche praktische Folgen in der Wirtschaftspraxis nach sich. Eine sorgfältige Rechnungsstellung wäre in dieser Zeit oft nicht möglich. Dies gilt erst recht, wenn eine Ausweitung auf innerstaatliche Vorgänge erfolgen würde. Es ist im Übrigen nicht klar, welchen Beitrag zu einer effektiven Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung die unmittelbar nach Steuerentstehung bewirkte Inrechnungstellung leisten soll. Solange keine Rechnung erstellt ist, kann keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Die kurze Frist ist auch vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

Ein Beispiel: Vielfach sind gerade Solo-Selbständige und andere kleine Unternehmer während der Arbeitswoche vollauf damit beschäftigt, ihre Leistungen zu erbringen (z. B. als Berater, Werbedienstleister, Handelsvertreter u. ä.) und führen dabei händische Leistungsaufzeichnungen. Erst später, wenn sie wieder etwas mehr „freie“ Zeit haben – vielfach erst am Wochenende –, können sie die entsprechenden Rechnungen stellen. Das gilt erst Recht, wenn die Leistungen nicht in den eigenen Räumlichkeiten, sondern vor Ort beim Kunden erbracht werden. Kleinunternehmen haben häufig keine Mitarbeiter, die die Finanzbuchhaltung erledigen, sondern erledigen die Rechnungsstellung selbst.

Für komplexe Leistungen, wie etwa im Anlagenbau, bei Software- oder Systemintegrationsprojekten mit einer Vielzahl verschiedener, jeweils zu ermittelnder und in die fakturierenden Entgelte einfließender Kostenkomponenten, ist eine Fakturierung innerhalb von zwei Tagen nach

Leistungsbewirkung nicht möglich. Das gilt selbst für die Unternehmen, die ihre interner Meldeprozesse bereits digitalisierter haben. Die vielen Kostenbestandteile wie etwa Arbeitszeit, Reisekosten, Subunternehmerleistungen oder andere können in dieser kurzen Zeitspanne nicht vollständig einbezogen werden.

Für solche Konstellationen gilt es praktische Lösungen und Erleichterungen zu finden.

**Petition:** Die vorgesehene Frist von zwei Arbeitstagen für die Rechnungserstellung ist für das Gros der Unternehmen nicht umsetzbar. Sie sollte deutlich verlängert werden.

### **Verbot von Sammelrechnungen – Streichung von Artikel 223 MwStSystRL**

Nach dem Richtlinienvorschlag soll ab 1. Januar 2028 die Möglichkeit entfallen, zusammenfassende Rechnungen (Sammelrechnungen) auszustellen. Artikel 223 MwStSystRL soll ersatzlos gestrichen werden.

Dies ist kritisch zu hinterfragen. So verständlich das Ansinnen ist, im neuen System die Vorgänge auf Einzelrechnungsbasis zu erfassen, so sollte man doch die aktuell vielfach gelebte Praxis von Sammelrechnungen zur Kenntnis nehmen. Die Abschaffung der Möglichkeit, zusammenfassende Rechnungen auszustellen, wird für viele Unternehmen zu Störungen führen. Der Wegfall wird sich auf die etablierten Geschäftspraktiken auswirken und die Kosten für die Unternehmen in die Höhe treiben, da sie viel mehr Rechnungen pro Tag ausstellen und einlesen müssen. Diese Anforderung erscheint mit Blick auf die Betrugsbekämpfung unverhältnismäßig und sollte unter Einbeziehung der Unternehmen überdacht werden.

**Petition:** Der geplante Wegfall von Sammelrechnungen ist mit Blick auf die gelebte Wirtschaftspraxis nochmals zu überdenken und kritisch zu hinterfragen. Im Falle eines Wegfalls gilt es wegen des Mehraufwands praktische Lösungen und Erleichterungen für die Unternehmen zu finden.

### **Artikel 226 MwStSystRL-E – Ausweitung erforderlicher Rechnungsbestandteile**

Die Rechnungspflichtangaben sollen um drei weitere Merkmale ergänzt werden:

- Die Referenzierung einer Korrekturrechnung auf die Rechnungsnummer der zu korrigierenden Rechnung (Artikel 226 Nr. 16 MwStSystRL-E) ist nachvollziehbar.
- Die verpflichtende Angabe der IBAN der Bankverbindung des leistenden Unternehmers auf die die Zahlung der Rechnung erfolgen soll (Artikel 226 Nr. 17 MwStSystRL-E) ist nicht nachvollziehbar und unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit kritisch zu sehen. Dabei ist unklar, ob nur eine Bankverbindung oder – wie es gängige Praxis in Deutschland ist – auch mehrere Bankverbindungen angegeben werden dürfen, aus denen der Leistungsempfänger für die Zahlung frei wählen kann.

- Die zusätzliche Angabe des Fälligkeitsdatums der Zahlung – bzw. im Fall der Vereinbarung von Teilzahlungen den Betrag und die Fälligkeit jeder Teilzahlung – (Artikel 226 Nr. 18 MwStSystRL-E) ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

**Petition:** Auf die zusätzlichen Rechnungsangaben / Meldedaten sollte verzichtet werden.

### **Artikel 263 MwStSystRL-E – insbesondere Meldefrist, Einzeltransaktionsbasis**

In Artikel 263 MwStSystRL-E heißt es, dass Informationen für jeden einzelnen Umsatz zu übermitteln sind; die Frist für die Übermittlung der Daten beträgt dabei zwei Arbeitstage nach Ausstellung der Rechnung oder nach dem Datum, an dem die Rechnung hätte ausgestellt werden müssen, falls der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung nicht nachgekommen ist. Die Zusammenfassenden Meldungen werden nach dem Richtlinienentwurf im Gegenzug dadurch ersetzt.

Derzeit sind Unternehmen in Deutschland, z. B. bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung, zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats verpflichtet, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist. Diese Frist soll nun auf maximal 2 Tage verkürzt werden (Artikel 222 MwStSystRL-E). Die Zusammenfassende Meldung haben Unternehmen grundsätzlich gem. § 18a UStG bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats, in dem innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt wurden, zu melden. Die vorgeschlagene neue Frist zur Übermittlung von Daten beträgt hingegen, im Zusammenspiel mit der Zwei-Tages-Frist des Artikel 222 MwStSystRL-E (s. o.), nicht mehr als 4 Tage (2+2) nach der steuerbaren Transaktion. Eine solche Meldefrist ist unverhältnismäßig kurz.

Aus Sicht der Unternehmen sind neue Verpflichtungen angemessen, wenn ihnen ein konkreter – mindestens gleichwertiger – Nutzen für die Unternehmen gegenübersteht. Bei der Einführung neuer Meldestrukturen sollten im Gegenzug andere Pflichten abgeschafft werden. Tatsächlich soll die neue Reporting-Verpflichtung aber auf Einzeltransaktionsbasis erfolgen, während die bisherige Zusammenfassende Meldung aggregierte Daten umfasst. Der erforderliche Detaillierungsgrad des Reportings nimmt also erheblich zu.

Ziel der neuen Meldestrukturen ist die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs. Es sollte sichergestellt werden, dass nur Daten übermittelt werden müssen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind. Von großer Bedeutung sind dabei der Datenschutz und die Datensicherheit. Nicht nachvollziehbar ist deshalb, weshalb die in annähernder Echtzeit zu meldenden Daten fünf Jahre gespeichert werden sollen. Die schnelle Verfügbarkeit der transaktionalen Daten soll doch erreicht werden, für einen langen Zugriff auf diese Daten gibt es keinen Grund. Die Wirtschaftsteilnehmer dürfen erwarten, dass dieses nachvollziehbare Echtzeiterfordernis mit schnell eintretender Rechtssicherheit einhergeht.

**Petition:** Die hier vorgesehene Meldefrist ist zu kurz. Die vorgeschlagenen Neuerungen sollten daher auf ihre Effizienz und Handhabbarkeit überprüft werden. Bei den Meldefristen sollten

die administrativen und finanziellen Mehrbelastungen bei den Unternehmen berücksichtigt werden. Relevant sind deshalb auch der Umfang der Daten und die Datensicherheit.

### **Artikel 264 MwStSystRL-E – Umfang der meldepflichtigen Daten**

Artikel 264 MwStSystRL-E definiert die Art der Angaben, die in den gem. Artikel 263 MwStSystRL-E übermittelten Daten enthalten sein müssen. Dabei wird auf bestimmte Rechnungspflichtangaben, die in Artikel 226 MwStSystRL-E ab 2028 genannt sind, verwiesen. Artikel 226 MwStSystRL-E wiederum sieht eine Erweiterung von Pflichtangaben in Rechnungen vor.

Insbesondere die Angaben nach Artikel 226 Nr. 6 MwStSystRL (Menge oder Umfang, Art der Leistung), nach Artikel 226 Nr. 8 (Netto-Preis je Einheit und Preiserminderungen) und nach Artikel 226 Nr. 17 MwStSystRL-E (Bankverbindung) sind aus Gründen der Datensicherheit kritisch zu sehen. Diese für die Wirtschaftsbeteiligten hochsensiblen Daten sollen für fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres des Umsatzes in einem zentralen System („zentrales MIAS“) gespeichert werden (Artikel 24g Abs. 1, Artikel 24h Abs. 6 VOAdmZ-E). Solche für einen langen Zeitraum gespeicherten Datenpools dürften unter Datensicherheitsgesichtspunkten ein Problem sein.

Es stellt sich zudem die Frage, warum diese zusätzlichen Rechnungsinformationen vom Fiskus für die Früherkennung eines Umsatzsteuerbetruges eigentlich benötigt werden. Warum sollten Bankdaten meldepflichtige Daten sein? Begründet wird dies damit, dass der Fiskus nicht nur die Waren-, sondern auch die Finanzströme verfolgen können soll. Dies geht aber weit über die in der Zusammenfassenden Meldung benötigten Daten hinaus.

**Petition:** Unseres Erachtens sind folgende Daten für den Fiskus für die Früherkennung eines potenziellen Umsatzsteuerbetrugs relevant:

- MwSt-IdNrn. (oder hilfsweise ggf. Steuernummern) der beiden Geschäftspartner – damit können der Leistende und der Leistungsempfänger identifiziert werden,
- Umsatzsteuerbetrag aus der Rechnung,
- Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer (und ggf. der Steuersatz, wenn das leistende Unternehmen die Steuer im Bestimmungsland abführen muss),
- eventuell: Rechnungsnummer und Ausstellungsdatum.

Weitere Angaben – insb. Bankdaten – sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Im Gegenteil: Auf solche Angaben sollte unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes und der Datensicherheit verzichtet werden.

### **Artikel 265 MwStSystRL-E – Meldepflicht von Eingangsrechnungen; Frist**

Erwerber sollen für innergemeinschaftlichen Erwerbe künftig die Daten der vom Lieferanten erhaltenen elektronischen Rechnung an die zuständigen Behörden melden (Artikel 265 MwStSystRL-E). Auch für diese Meldung von Eingangsrechnungen ist eine Frist von 2 Werktagen vorgesehen. Diese

Frist soll mit Ausstellung der Rechnung beginnen oder – wenn der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung nicht nachkommt – spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Rechnung auszustellen war.

Diese Frist ist äußerst kritisch zu sehen und in der Praxis wohl nicht umsetzbar. Würde sie beibehalten, müssten alle Eingangsrechnungen zunächst gemeldet werden, auch wenn sie – was häufig der Fall sein dürfte – noch nicht inhaltlich geprüft und genehmigt werden konnten. Selbst bei vollständiger Automatisierung dauern die Prüfung und Genehmigung deutlich länger. Eine spätere Korrektur würde nahezu zum Regelfall. Ungleich schwieriger sind die Fälle zu behandeln, in denen noch gar keine Rechnung erstellt werden konnte, evtl. weil Daten für die Rechnungsstellung noch nicht vorliegen. Der Leistungsempfänger müsste mithin „ins Blaue“ hinein Daten melden.

Unklar ist zudem, wie mit strittigen Rechnungen umgegangen werden soll. Sind sie vom Erwerber zunächst zu melden wie empfangen? Sollen der Steuerbetrag bzw. der Steuersatz gemeldet werden, auch wenn sie angezweifelt werden? Welche Auswirkung hat eine abweichende Zahlung? Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der „falschen“ Meldung?

**Petition:** Die Frist für die Meldung von Eingangsrechnungen sollte deutlich verlängert werden.

### ***Teil 3 – Einzige MwSt-Registrierung in der EU***

#### **Artikel 14a MwStSystRL-E – Ausweitung der Lieferkettenfiktion**

Die sogenannte Lieferkettenfiktion für Betreiber elektronischer Schnittstellen wird auf alle EU-Lieferungen von Unternehmen ausgeweitet (Artikel 14a Abs. 2 MwStSystRL-E). Ausgenommen sind rein nationale Lieferungen innerhalb des Ansässigkeitsstaates der Plattform, wenn diese nur in einem Mitgliedstaat ansässig ist (Artikel 14a Abs. 4 MwStSystRL-E). Die fiktive Lieferung an die Plattform ist entsprechend Artikel 136a MwStSystRL-E steuerfrei; die fiktive Lieferung der Plattform unterliegt den allgemeinen Regeln. Es sind Schwierigkeiten bei der Rechnungsstellung zu erwarten, da die umsatzsteuerliche Rechnungsstellung von der zivilrechtlichen abweicht.

**Petition:** Die Regelung sollte auf ihre Praxistauglichkeit überdacht werden.

#### **Artikel 194 MwStSystRL-E – Optionale Umkehr der Steuerschuld bei Leistungen nicht ansässiger Unternehmen und Meldepflicht in der ZM**

Gem. Artikel 194 MwStSystRL-E gestatten die Mitgliedstaaten den Unternehmen, die nicht in ihrem Gebiet ansässig sind, ihre in diesem Mitgliedstaat erbrachten steuerpflichtigen Lieferungen oder Dienstleistungen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft zu unterwerfen. Ausgenommen sind Lieferungen, auf die die Differenzbesteuerung nach Artikel 312ff MwStSystRL angewendet wurde. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger im Besteuerungsmitgliedstaat

registriert ist. Wie der leistende Unternehmer diese Option ausüben kann, wird nicht geregelt. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass sie für jede einzelne Transaktion separat getroffen werden kann. Der leistende Unternehmer muss den entsprechenden Umsatz unter Angabe der MwSt-IdNr des Leistungsempfängers in seine Zusammenfassende Meldung aufnehmen. Diese Regelung dürfte dazu geeignet sein, Mehrfach-Registrierungen zu vermeiden und bürokratische Hürden abzubauen.

### **Artikel 369b und 369xa MwStSystRL-E – One-Stop-Shop für Inlandslieferungen B2C sowie innergemeinschaftliches Verbringen**

Der Richtlinienvorschlag sieht die Einführung eines neuen One-Stop-Shop (OSS) für die Meldung innergemeinschaftlichen Verbringens vor (Artikel 369xa MwStSystRL-E). Sie kann genutzt werden für die Meldung innergemeinschaftlichen Verbringens durch den Unternehmer selbst oder im Fall des innergemeinschaftlichen Verbringens mit Unterstützung durch eine elektronische Schnittstelle durch den Betreiber der Plattform. Ausgeschlossen ist das Verbringen bestimmter Gegenstände, für die eine Vorsteuerkorrektur in Frage käme.

Gleichzeitig wird in Artikel 369b Buchst. e Unterbuchst. a MwStSystRL-E die Möglichkeit zur Nutzung des OSS für inländische Lieferungen an Endverbraucher oder Schwellenerwerber ermöglicht.

Die Möglichkeit zur Nutzung des OSS-Verfahrens und damit mit einer einzigen MwSt-Registrierung die Verbringung eigener Warenbestände an Standorte in der gesamten EU sowie den Weiterverkauf an diesen Standorten zu melden, wird begrüßt. Sie ist ein entscheidendes Instrument, um die Notwendigkeit zu verringern, dass Unternehmen, die Produkte in der gesamten EU verkaufen wollen, kostspielige und zeitaufwendige Mehrfachregistrierungen für die Mehrwertsteuer vornehmen müssen.

Für Unternehmen, die sich für die Meldung über das OSS-Verfahren entscheiden, ist es von großer Bedeutung, dass es keine (oder nur sehr begrenzte) negative Auswirkungen auf den Mehrwertsteuer-Cashflow gibt. Dazu sollte auch der ausländische Vorsteuerabzug über das OSS-Verfahren ermöglicht werden.

**Petition:** Im Rahmen des OSS-Verfahrens sollte auch der Abzug ausländischer Vorsteuerbeträge ermöglicht werden.

### **Artikel 369m MwStSystRL-E – IOSS-Pflicht für elektronische Schnittstellen**

In Artikel 369m Abs. 4 MwStSystRL-E ist vorgesehen, den IOSS für elektronische Schnittstellen, die als fiktiver Lieferer angesehen werden, verpflichtend zu machen.

Derzeit weist das IOSS-System erhebliche Schwachstellen auf, die den Missbrauch von IOSS-Nummern ermöglichen. So ist bspw. eine Prüfung, ob die gültige IOSS-Nummer tatsächlich dem nutzenden Lieferanten zugeordnet ist, nicht möglich. Die Gefahr des Missbrauchs ist bei Plattformen sogar noch größer, da Lieferanten, die Plattformen für den Verkauf ihrer Produkte

nutzen, die IOSS-Nummer der Plattform in der Einfuhranmeldung angeben müssen, um die Ausnahmeregelung zu erhalten. Es ist jedoch derzeit nicht gewährleistet, dass derselbe Lieferant die IOSS-Nummer der Plattform nicht auch für Direktverkäufe ohne Umweg über die Plattform verwendet. Selbst wenn der Betrug aufgedeckt werden könnte, bleibt die Frage, ob eine Plattform, deren IOSS-Nummer missbraucht wurde, in der Zwischenzeit für die Zahlung der Mehrwertsteuer haftet.

Diese Fragen sollten unbedingt geklärt werden, bevor das IOSS verbindlich vorgeschrieben wird. Darüber hinaus sollte der obligatorische IOSS nur in enger Abstimmung mit den notwendigen Änderungen des Zollkodex der Union (UCC) eingeführt werden.

**Petition:** Die Schwachstellen des IOSS sollten behoben und Missbrauch der IOSS-Nummer ausgeschlossen werden.

### **Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Brigitte Neugebauer, DIHK Berlin, Tel.: 030 20308-2604, E-Mail: [neugebauer.brigitte@dihk.de](mailto:neugebauer.brigitte@dihk.de)

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme, einschließlich der Angaben zu unserer Person, sind wir einverstanden. / We agree to the publication of our response to the consultation, including our personal data.